

ZBB 2006, 387

AktG § 186 Abs. 4, § 203 Abs. 2; RL 77/91/EWG Art. 29 Abs. 5; GG Art. 14, 101 Abs. 1 Satz 2; EGV Art. 234

Keine Pflicht des BGH zur EuGH-Vorlage im Verfahren „Mangusta/Commerzbank“ (zur Berichtspflicht des Vorstands bei Ausübung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung)

BVerfG, Beschl. v. 14.07.2006 – 2 BvR 264/06 (BGH), ZIP 2006, 1486

Leitsatz:

Vor seiner Entscheidung „Mangusta/Commerzbank I“ (ZIP 2005, 2205), nach der im Rahmen des genehmigten Kapitals der Vorstand nicht verpflichtet ist, vor Ausübung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss die Aktionäre schriftlich über den Bezugsrechtsausschluss und dessen Gründe zu unterrichten, musste der BGH den Rechtsstreit nicht dem EuGH vorlegen.